

## Besteuerung: Rentenleistungen der 1. Schicht

Seit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes im Jahre 2005 werden sämtliche Rentenleistungen der 1. Schicht nachgelagert besteuert. Hierzu zählen: Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, Renten der landwirtschaftlichen Alterskassen, Renten aus berufsständischen Versorgungswerken und Renten aus privat abgeschlossenen Basisrentenversicherungen.

### Was heißt das konkret?

- Es gelten die Besteuerungsregeln des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG.
- Der Besteuerungsanteil richtet sich ausschließlich nach dem Kalenderjahr des erstmaligen Rentenbezugs.
- Für alle Rentner, die bereits vor oder erstmals im Jahre 2005 eine Rente der 1. Schicht bezogen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 50 % des Zahlbetrags der Rente.
- Übergangsphase bis zum Jahr 2058
  - Der Besteuerungsanteil erhöht sich ab dem Kalenderjahr 2023 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang jährlich um 0,5 Prozentpunkte.

### Besteuerungsanteile der Renten aus der ersten Schicht

Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil	Jahr	Besteuerungsanteil
2023	82,5 %	2032	87 %	2041	91,5 %	2050	96 %
2024	83 %	2033	87,5 %	2042	92 %	2051	96,5 %
2025	83,5 %	2034	88 %	2043	92,5 %	2052	97 %
2026	84 %	2035	88,5 %	2044	93 %	2053	97,5 %
2027	84,5 %	2036	89 %	2045	93,5 %	2054	98 %
2028	85 %	2037	89,5 %	2046	94 %	2055	98,5 %
2029	85,5 %	2038	90 %	2047	94,5 %	2056	99 %
2030	86 %	2039	90,5 %	2048	95 %	2057	99,5 %
2031	86,5 %	2040	91 %	2049	95,5 %	2058	100 %

### Ermittlung der steuerpflichtigen und steuerfreien Rentenanteile

Der zu Rentenbeginn maßgebliche Besteuerungsanteil gilt für die gesamte Rentenbezugsdauer. Der steuerfreie Anteil der Rente wird auf Basis des prozentualen Besteuerungsanteils ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, in einen Nominalbetrag umgerechnet und für die gesamte Rentenbezugszeit festgeschrieben.

#### Beispiel 1

Rentner M. bezieht seit 2004 eine Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung:

- **2004:** mtl. 1.670 €, jährl. 20.040 €, Ertragsanteil 27 %, steuerpflichtig waren 5.410 €.
- **2005:** mtl. 1.670 €, jährl. 20.040 €, Besteuerungsanteil 50 %
  - $20.040 \text{ €} \times 50 \% = 10.020 \text{ €}$ , steuerpflichtige Einkünfte aus Leibrenten 10.020 €.
- Der verbleibende Betrag von 10.020 € ist steuerfrei, er wird für die Folgejahre festgeschrieben.

## Beispiel 2

Frau M. bezieht seit dem 01.03.2024 ihre monatliche Altersrente aus dem Versorgungswerk in Höhe von 2.450 €. Zum 01.07.2024 wurde die Rentenleistung um 2,5 % erhöht, in 2025 erfolgte keine Rentenerhöhung, zum 01.07.2026 wird die Versorgungswerkrente um 1,5 % erhöht.

### • Rentenbezug im Jahr 2024

- 2.450 € x 4 (März bis Juni) 9.800,00 €
- 2.450 € x 2,5 % Rentensteigerung = 61,25 €
- 2.450 € + 61,25 € = 2.511,25 € x 6 (Juli bis Dezember) + 15.067,50 €
- Jahreszahlbetrag der Rente aus dem Versorgungswerk = 24.867,50 €
- 24.867,50 € x 83 % = 20.640 € steuerpflichtiger Anteil in 2024

### • Rentenbezug im Jahr 2025

- Ermittlung des steuerfreien Betrags für 2025 und die Folgejahre
- 2.511,25 € x 12 (Jan. bis Dez.) 30.135,00 €
- steuerpflichtiger Anteil (83%) - 25.012,05 €
- steuerfreier Betrag für 2025 = 5.122,95 €
- 5.122,95 € sind für die Zukunft als steuerfreier Betrag festgeschrieben.
- Künftige Rentenerhöhungen sind damit voll steuerpflichtig.

#### Merke

Der endgültige steuerfreie Betrag der Rente wird erst in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Es gilt jedoch der Besteuerungsanteil aus dem Kalenderjahr des Rentenbeginns.

### • Rentenbezug im Jahr 2026

- 2.511,25 € x 6 (Januar bis Juni) = 15.067,50 €
- 2.511,25 € x 1,5 % Rentensteigerung = 37,67 €
- 2.511,25 € + 37,67 € = 2.548,92 € x 6 (Juli bis Dezember) + 15.293,52 €
- Jahreszahlbetrag der Rente aus dem Versorgungswerk = 30.361,02 €
- Jahreszahlbetrag
- steuerfreier Anteil (ermittelt in 2025) 30.361,02 €
- steuerpflichtiger Anteil in 2026 - 5.122,05 €
- = 25.238,97 €

Die Rentenerhöhung von monatlich 37,67 € ist damit voll steuerpflichtig.

**Fazit**

Die Besteuerung der Rentenleistungen lässt auch private Basisrenten auf den ersten Blick unrentabel erscheinen. Da jedoch die Beiträge der ersten Schicht als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich berücksichtigt werden, ergeben sich während der Beitragszahlungsphase in der Regel erhebliche Steuerersparnisse. Dies gilt auch für Beiträge zu den gesetzlichen Pflichtversorgungssystemen der ersten Schicht. So wird beispielsweise aus der Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung eine steuerfinanzierte private Altersvorsorge erreicht, wenn die jährliche Steuerersparnis zum Aufbau einer privaten Altersvorsorge verwendet wird.